



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 08. Oktober 2010

Nummer 40

INHALTSVERZEICHNIS

UB: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	341	269	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	343
263 Zulassung von Buchmachern	341	270	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Halterner Mühlenbachs / Heubachs und des Sandbachs / Kiffertbachs	343
264 Zulassung von Totalisatoren	341	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	344	
265 Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters	341	271	Bekanntmachung der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr	344
266 Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters	341			
267 Schulorganisation - Übergang der Zuständigkeit der Schulträgerschaft für die Berufskollegs der Stadt Rheine auf den Kreis Steinfurt	342			
268 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	342			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

263 Zulassung von Buchmachern

Bezirksregierung Münster Münster, 21.09.2010
- 21.03.01.01 -

Am 21. September 2010 wurde der Fa. Tipstar UG (haftungsbeschränkt), Geschäftsführer: Herr Marc Andre Kröger, eine bis zum **31.08.2013** befristete Erlaubnis erteilt, gemäß § 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) sowie § 3 der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 16.06.1922 (BGBl. III 611-14-1) - in den zur Zeit jeweils geltenden Fassungen - als Buchmacher eine Wettannahmestelle in den Räumlichkeiten Ravardistr. 29, 46399 Bocholt, zu betreiben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 341

264 Zulassung von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster Münster, 24. Sept. 2010
- 21.03.01.01 -

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I, S. 393) habe ich dem Win Race Rennverein e.V., Rödingsmarkt 43, 20459 Hamburg, die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf der Rennbahn in Gelsenkirchen für den Renntag am **14. Oktober 2010** erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 341

265 Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters

Bezirksregierung Münster Münster, den 30.09.2010
34.02.02.02-A 4/2010

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) sowie der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfhwG) vom 26.11.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) mit Verfügung vom 24.09.2010 Herrn Bezirksschornsteinfegermeister Georg Oenning mit Wirkung vom 01.10.2010 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld V bestellt.

Die Bestellung ist auf **7 Jahre** befristet.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 341

266 Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters

Bezirksregierung Münster Münster, den 30.09.2010
34.02.02.02-A 5/2010

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) sowie der §§ 9 und 10

des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfhwG) vom 26.11.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) mit Verfügung vom 24.09.2010 Herrn Schornsteinfegermeister Dirk Fels mit Wirkung vom 01.10.2010 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld X bestellt.

Die Bestellung ist auf **7 Jahre** befristet.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 341-342

267 Schulorganisation - Übergang der Zuständigkeit der Schulträgerschaft für die Berufskollegs der Stadt Rheine auf den Kreis Steinfurt

Bezirksregierung Münster Münster, 30. September 2010
Dezernat 48
Az.: 48.02.01.01- 707

Der Rat der Stadt Rheine hat beschlossen, dass die Trägerschaft für die Berufskollegs

- Städtische Kaufmännische Schulen - Berufskolleg - mit Wirtschaftsgymnasium, Lindenstraße 36, 48431 Rheine

- Berufskolleg der Stadt Rheine, Frankenburgstraße 7, 48431 Rheine

ab dem **15.10.2010** von der Stadt Rheine auf den Kreis Steinfurt übergehen soll.

Mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 30.09.2010 wurde diese schulorganisatorische Maßnahme gem. § 81 Abs. 2 und 3 Schulgesetz genehmigt. Damit ist der Kreis Steinfurt ab dem **15.10.2010** Schulträger aller im Kreis Steinfurt gelegenen öffentlichen Berufskollegs.

Zur Durchführung dieser schulorganisatorischen Maßnahme haben die Stadt Rheine und der Kreis Steinfurt am 30.09.2010 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch diesen Vertrag zum **15.10.2010** auch das auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Errichtung und Fortführung von Bildungsgängen der Berufskollegs und die Zahlung von Schulkostenbeiträgen Stadt Rheine - Kreis Steinfurt vom 18.07./08.08.2006 begründete faktische Vertragsverhältnis beider Vertragsparteien endet.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 342

268 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 29.09.2010
Dezernat 52
Az.: 52-500-9978373/0002.V

Die Firma DELA Recycling und Umwelttechnik GmbH, Alte Landstrasse 4, 45329 Essen, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Sekundär-Rohstoff-Zentrums mit einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 46282 Dorsten, Gottlieb-Daimler-Straße, Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstück 676, beantragt. Der Standort befindet sich auf einer freien Industriefläche im westlichen Teil des Interkommunalen Industrieparks Dorsten / Marl.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Quecksilber und anderen Metallen mittels einer Drehrohrdestillation und nachgeschalteter Abgasreinigung mit einer Kapazität von 4t/h, einer Reinstdestillation zur Herstellung von hochreinem Quecksilber mit einer Kapazität von 1 t/d, einem Vakuummischer mit einer Kapazität von 12 t/d sowie einer Anlage zur Herstellung von Quecksilbersulfid mit einer Kapazität von 6 t/d. Die zugehörigen Lagerbereiche haben eine Kapazität 4.200 t.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung **einen Monat, vom 18.10.2010 bis einschließlich 17.11.2010**, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Dorsten, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Verwaltungsgebäude, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, 1. OG, Zimmer-Nr. 111 (Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-13 Uhr)

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 18.10.2010 bis einschließlich 01.12.2010 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin am 18.01.2011 um 10.00 Uhr, „Großer Sitzungssaal“ im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauf folgenden Werktagen möglich.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die

rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Thomas Krimpmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 342-343

269 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 29.09.2010
Az.: 500-53.0060/10/9961963-0001.0001.V

Die Firma GDKW Bocholt Power GmbH & Co. KG hat die wesentliche Änderung ihres am 17.12.2008 genehmigten, bisher jedoch noch nicht errichteten Gas- und Dampfkraftwerkes auf dem Grundstück in 46395 Bocholt, Bovenkerkesch 8 (Gemarkung Mussum, Flur 1, Flurstücke 299, 300, 359, 360 und 361) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung und damit verbunden ein geringfügig höherer Abgasvolumenstrom. Die Erhöhung der Leistungsdaten beruht ausschließlich auf eine gegenüber dem Ursprungsantrag mittlerweile technisch fortentwickelte Gasturbine, die bei der in Kürze vorgesehenen Verwirklichung des Vorhabens eingebaut werden soll.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist für das Vorhaben eine Änderungsgenehmigung nach diesen Vorschriften beantragt worden.

Im Rahmen der Erstgenehmigung ist für das Gas- und Dampfkraftwerk 2008 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Für die Änderung einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Anlage ist nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob von der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können. Hierzu wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. §§ 3a-c und 3e UVPG durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil eines Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wolfgang Hennemann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 343

270 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Halterner Mühlenbachs / Heubachs und des Sandbachs / Kiffertbachs

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Halterner Mühlenbach / Heubach von der Mündung Staussee bis oberhalb des rechten Nebengewässers Tackekanal in Reken ermittelt. Für den Sandbach / Kiffertbach wurde es bis in Höhe Landeplatz Borkenberge in Lüdinghausen neu berechnet. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet Halterner Mühlenbach / Heubach und Sandbach / Kiffertbach liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109, in der Zeit von

**Montag, dem 18.10.2010, bis Dienstag, dem 02.11.2010 (einschließlich),
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/2375-1562 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.de und „weitere Informationen“, Unterpunkt „Überschwemmungsgebiete“, eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Halterner Mühlenbach / Heubach und den Sandbach / Kiffertbach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 30.09.2010
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.04-001

Im Auftrag
gez.: Nolte
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 343

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

271 Bekanntmachung der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr

Bestätigungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.09.2010 (Drucksache Nr. 12/0179) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NW S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 19. April 2003 (GV NRW S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 332), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV NRW S. 442, ber. 481) verfahren worden ist.

Essen, 28.09.2010

Der Regionaldirektor:



Heinz-Dieter Klink

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), vom 05. April 2005 (GV NRW S. 351), vom 05. Juni 2007 (GV NRW S. 212), vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV NRW S. 212) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 332), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV NRW S. 442, ber. 481) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr vom 27.09.2010.

Präambel

Auf Grundlage von § 7 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), vom 05. April 2005 (GV NRW S. 351), vom 05. Juni 2007 (GV NRW S. 212), vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV NRW S. 212) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 27. September 2010 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Teil II § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die für das Verbandsgebiet zuständigen Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und die Landwirtschaftskammer, die im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften, Sportverbände, Kulturverbände, anerkannten Naturschutzverbände und kommunalen Gleichstellungsstellen können der Verbandsversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder der Verbandsversammlung) zuleiten.“

Die Änderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 28.09.2010



Horst Schiereck
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 344

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster